

13.05.04

Antrag
des Freistaates Bayern

Gesetz zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

TOP 2 der 799. Sitzung des Bundesrates am 14. Mai 2004

Der Bundesrat möge beschließen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetz zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik, das vom Deutschen Bundestag am 01.04.2004 verabschiedet wurde, aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 (Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1) BetrPrämDurchfG)

In Artikel 1 ist Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1) wie folgt zu fassen:

"Anlage 1
(zu § 4 Abs. 1)

**Aufteilung der nationalen Obergrenze
auf die Regionen**

Region	Anteil in % an der nationalen Obergrenze
Baden-Württemberg	7,2209
Bayern	19,9971
Brandenburg und Berlin	6,8096
Hessen	3,9415
Mecklenburg-Vorpommern	8,0671
Niedersachsen und Bremen	15,3771
Nordrhein-Westfalen	9,5779
Rheinland-Pfalz	2,8528
Saarland	0,3230
Sachsen	6,0473
Sachsen-Anhalt	7,6553
Schleswig-Holstein und Hamburg	6,8992
Thüringen	5,2313

"

Begründung:

Mit der Einführung einer produktionsentkoppelten Einkommensstützung gehen zeitgleich umfangreiche Änderungen der Marktorganisationen für Milch und Milchprodukte einher, während sich dies in den Bereichen Getreide - abgesehen von der Abschaffung der Roggenintervention – bzw. Rindfleisch bereits in Etappen seit 1992 vollzog. Diese führt in allen Milchvieh haltenden Betrieben zu erheblichen Einkommensverlusten.

Die in Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1) ausgewiesenen Anteile der Regionen für die Bestimmung der Höhe der nationalen Plafonds entspricht nicht den historischen Zahlungsansprüchen aller Betriebe der Region gemäß Anhang VIII der Verordnung Nr. 1782/2003 des Rates.

Die Umverteilung allein nach dem Kriterium beihilfefähige Fläche berücksichtigt weder soziale noch betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte und ist deshalb durch die unbegründete Nivellierungsabsicht nicht zu rechtfertigen.

In Verbindung mit der geplanten Umverteilung historisch gewachsener Zahlungsansprüche zwischen den Regionen (durch die Anwendung des objektiven

Kriteriums "landwirtschaftlich genutzte Fläche" bei der Ermittlung der prozentualen Wertanteile am national verfügbaren Plafonds) verstärken sich die o. g. Einkommensverluste in den Finanzmittel abgebenden Regionen.

In den abgebenden Regionen führt dies grundsätzlich zu einer Verschärfung der Einkommensverluste und damit zu einem insgesamt höheren strukturellen Anpassungsbedarf im Vergleich zu den aufnehmenden Regionen. Diese können die zusätzlichen Mittel indirekt sogar noch zur Abfederung der marktordnungsbedingten Einkommensverluste gegen rechnen.

Insofern wird eine Aufteilung des nationalen Finanzplafonds entsprechend der historisch gewachsenen Zahlungsansprüche umgesetzt, um so allen Betrieben fast den Status quo an Direktzahlungen zu gewährleisten.

Der Bundesrat sieht zudem die Gefahr, dass die im Gesetz vorgesehene Umverteilung zwischen den Regionen in Deutschland eine Umverteilung zwischen den Mitgliedstaaten der EU bei einer im Rahmen der nächsten Halbzeitbewertung zu erwartenden Änderung der EU-Verordnung 1782/2003 präjudiziert. EU-Mittel drohen dann aus Deutschland in strukturschwache EU-Mitgliedstaaten abzufließen mit der Folge, dass sich die Nettozahlerposition Deutschlands weiter verschlechtert und die Einkommenseinbußen für die gesamte deutsche Landwirtschaft dramatisch ansteigen würden.